

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Die Kirchen

[urn:nbn:de:bsz:31-189859](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189859)

## Anhang.

### Die Kirchen.

Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit; die politischen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Die vereinigt evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche haben das Recht öffentlicher Corporationen und die Befugniß, ihre Angelegenheiten frei und selbständig zu ordnen.

Jedoch können die Kirchenämter nur an Solche vergeben werden, welche badische Staatsbürger sind und nicht von der Staatsregierung als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. — Auch kann keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten hat.

Ebenso können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugreif erklärt worden sind.

Die Einführung religiöser Orden oder die Errichtung einzelner Anstalten eines eingeführten Ordens kann nur mit Staatsgenehmigung geschehen.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist, wird unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Das Verhältniß der jüdischen Religionsgenossenschaft zum Staate ist durch besondere Gesetze, namentlich durch jenes vom 13. Jan. 1809, Reg.-Bl. S. 29, geregelt.

Im Folgenden kommen nur jene Stellen und Behörden zur Darstellung, welche mit der zwischen Staat und Kirche gemeinschaftlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens betraut sind, oder (wie der israel. Oberrath) vom Staat allein bestellt werden.

## I. Verwaltung des evangelisch-kirchlichen Vermögens.

- 1) Die evangelischen Kirchengemeinderäthe. Die evangelischen örtlichen Kirchenfonds werden von den kirchenverfassungsmäßig gewählten Kirchengemeinderäthen verwaltet. Der Bürgermeister der politischen Gemeinde, oder, wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des politischen Gemeinderaths, wohnt den Beratungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.
- 2) Evangelischer Oberkirchenrath. Demselben, der im Namen und aus Auftrag des Großherzogs, als Landesbischofs, das Kirchenregiment der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche führt und dabei nach Maßgabe obiger Grundsätze unabhängig von der Staatsregierung als rein kirchliche Behörde handelt, ist zugleich die als gemischte Kirchen- und Staatsache geltende oberste Aufsicht über die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Ortsfonds und der besetzten und erledigten Pfründen übertragen. Mit Rücksicht auf diese Uebertragung theilweise staatlicher Funktionen an die Kirchenbehörde müssen sämtliche Mitglieder der letzteren der Staatsregierung genehm sein. Dieses besondere Verhältniß ist übrigens von beiden Seiten kündbar.

## Evangelischer Oberkirchenrath.

Präsident:

August Rüßlin, Staatsrath. Ⓜ2.-P.R.M.2.-R.St.2. mit St.-F.G.L.4.

Räthe:

Georg Spohn, Ministerialrath, vorsitzender Rath. Ⓜ4.

Dr. Carl Julius Holzmann, Prälat. Ⓜ3. mit G.

Carl Heinrich v. Langsdorff, Oberkirchenrath. Ⓜ4.

Felix Behaghel, Oberkirchenrath.

Friedrich Ströbe, Oberkirchenrath.

Gustav Faist, Oberkirchenrath.

Die Mitglieder des Generalsynodalausschusses:

Emil Otto Schellenberg, Stadtpfarrer in Mannheim.

Carl Wilhelm Doll, Hofprediger in Carlsruhe.

Hof- und Staatshandb. 1867.

Dr. August Lamey, Staatsrath a. D. in Mannheim.  
Jwan v. Böckh, Domänendirector in Carlsruhe.

Deren Ersazmänner:

Carl August Franz v. Stöffer, Geh. Rath a. D. in Carlsruhe. P.B.-X-P.N.A.3.  
Dr. August Guyet, Kreisgerichtsrath in Mannheim, f. o.  
Dr. Daniel Schenkel, Kirchenrath und Director des evang.-protest. theol. Seminars in Heidelberg, f. o.  
Christoph Friedrich Traub, Decan und Pfarrer in Friesenheim.

Kanzlei:

Secretäre: Carl Henrici.  
Carl Albert Gimbel.  
Revisoren: Emil Steinmann, Oberrevisor.  
Carl Köllig.  
Franz Carl Willibald Köllig.  
Franz v. Böckh.  
Emil Schmidt.

5 Residenten.

Registratoren: Wilhelm Schwab.  
Wilhelm Seufert.  
Expeditor: Gustav Franzmann.  
3 Decopisten, 2 Kanzleidiener.

Dem evangelischen Oberkirchenrath unmittelbar unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungsvermögen.

1. Vereinigte Stiftungsverwaltung in Carlsruhe.

Carl Emil Leichtlen, Stiftungsverwalter.  
2 Gehülfen, 1 Decopist.

## 2. Collectur Mannheim.

Gustav Sauler, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Decopist, 1 Kanzleidiener zugleich Mitterer.

## 3. Stifts-Schaffnei Mosbad.

, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen.

## 4. Stifts-Schaffnei Sinsheim.

Christoph Banz, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Stiftdiener zugleich Bote.

## 5. Pflanz Schönau.

Philipp Jakob Kircher, Geistlicher Verwalter. (Wohnsitz in Heidelberg.)

2 Gehilfen, 1 Decopist, 1 Kanzleidiener.

## 6. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Albert Edwin Sprenger, Geistlicher Verwalter (Verwaltungssitz in Offenburg).

2 Gehilfen.

## 7. Stifts-Schaffnei Lahr.

Albert Edwin Sprenger, Geistlicher Verwalter (Verwaltungssitz in Offenburg).

1 Gehilfe.

## für das Bauwesen des evangelischen Kirchenärars.

Ludwig Frank, Bauinspector in Heidelberg.

2 Bauassistenten, 1 Bureaugehilfe.

Ludwig Diemer, Kirchenbauinspector in Carlsruhe.

1 Bauassistent, 1 Bureaugehilfe.

## II. Verwaltung des katholisch-kirchlichen Vermögens.

- 1) Die Stiftungscommission. In jeder Pfarrei besteht für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (mit Ausnahme der Pfründen, die der Pfründner selbst verwaltet) eine Stiftungscommission, die von dem Pfarrer als Vorstand, dem der Confession angehörigen Bürgermeister oder dienstältesten Gemeinderathsmitglied und einigen auf die Dauer von 6 Jahren durch die Katholiken der Pfarrei gewählten Mitgliedern gebildet wird.
- 2) Distriktsstiftungs-Commissionen — für die Verwaltung kirchlicher Distriktsstiftungen. Ihre Mitglieder werden zur Hälfte von der Großh. Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt; alle Mitglieder müssen der Staats- und Kirchenbehörde genehm sein; der Vorstand wird von der Commission selbst gewählt.
- 3) Katholischer Oberstiftungsrath. Er besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Staatsregierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher des Collegiums wird gemeinschaftlich ernannt. Ebenso das Revisions- und Kanzleipersonal, wenn es, wie in der Regel die Collegialmitglieder, mit Staatsdienereneigenschaft angestellt werden soll; ohne diese wird es vom Oberstiftungsrath selbst ernannt. Die Aufgabe des Oberstiftungsraths ist, die allgemeinen kirchlichen Landesfonds zu verwalten und die Verwaltung des kirchlichen Orts- und Distriktsvermögens, sowie der Pfründen zu beaufsichtigen.  
Der Oberstiftungsrath selbst untersteht der Obergewalt der Regierung und des Erzbischofs.

### Katholischer Oberstiftungsrath.

Präsident:

August Ziegler. 

Räthe:

Hermann Manz, Oberstiftungsrath.  
 Albert Wagner, Oberstiftungsrath.  
 Bernhard Schmidt, Oberstiftungsrath.  
 Franz Xaver Höll, Oberstiftungsrath P.M.A.  
 Carl Edelmann, Assessor  
 und 1. Colleg-Assistent.

## Kanzlei:

Secretär: Gustav Kraus.

2 Secretariatspraktikanten.

Revisionsvorstand: August Richard, Oberrechnungsrath.

Revisoren: Heinrich Joseph Junke.

Franz Williard.

Gustav August Andriano.

Otto Gigandet.

Martin Maier.

Johannes Karcher.

Adolf Dees.

Hermann Weiß.

Franz Joseph Schnepf.

Wilhelm Becker.

Joseph Anton Würth.

7 Revidenten.

Registratoren: Jakob Neydeck, Kanzleirath.

Gustav Adolph Beh.

2 Registraturgehilfen.

Expeditor: Philipp Castorph.

1 Kanzleiasistent, 5 Kanzleigehilfen, 2 Kanzleidiener.

Dem katholischen Oberstiftungsrath unmittelbar unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungsvermögen.

## I. Allgemeine kirchliche Fonds.

1. Allgemeine katholische Kirchenkasse und Religionsfond-Verwaltung zu Freiburg.

Philipp Jakob Held, Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Decopist.

## 2. Allgemeine katholische Kirchenkasse zu Karlsruhe.

Friedrich Arenz, Verwalter.

## 3. Allgemeine katholische Kirchenkasse zu Heidelberg.

Moriz Albert Schulz, Verwalter (prov.)

## II. Weltliche katholische milde Stiftungen, welche zur Zeit im Namen und aus Auftrag des Staates unter Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern durch den katholischen Oberstiftungsrath verwaltet werden.

## 1. Stiftungsverwaltung Bruchsal.

Johann Wilhelm Kreuzburg.

2 Gehilfen.

## 2. Central-Stiftungsverwaltung Karlsruhe.

Friedrich Arenz, Verwalter.

1 Gehilfe, 1 Decopist.

## 3. Stiftungsverwaltung Constanz.

Friedrich Hug, Verwalter.

2 Gehilfen.

## 4. Schaffnerei Heidelberg.

Moriz Albert Schulz, Schaffner.

2 Gehilfen, 1 Kanzleidiener zugleich Mitterer.

## 5. Schaffnerei Lobensfeld.

Carl Bollin, Verwalter.

1 Gehilfe, 1 Bureaudiener zugleich Mitterer.

## 6. Haupt-(Schul-) und Klosterfonds-Verwaltung Heidelberg.

Moriz Albert Schulz, Verwalter (prov.)

2 Gehilfen, 1 Bureaudiener zugleich Mitterer.

## 7. Schaffnerei und (Schul-)Fond Weinheim.

Carl Eduard Katzenhofer, Verwalter.

1 Gehilfe.

## 8. St. Agatha Pfarrfond zu Seelzingen.

Friedrich Hug, Verwalter in Constanz.

9. Wirthlin'scher, Mägel'scher und Thengel'scher Stipendienfond zu  
Freiburg.Philipp Jakob Held, Religionsfond-Verwalter in Freiburg,  
Verrechner.

## 10. Iberger Pastoral- und Ottersweierer Rectoratsfond zu Bühl.

Ludwig Pfadt in Bühl, Verrechner.

## 11. Friedrich-Christiane-Luise-Stiftung zu Karlsruhe.

Friedrich Arenz, Stiftungsverwalter in Karlsruhe, Verrechner.

## 12. Cassa pia zu Mannheim.

Joseph Keil zu Mannheim, Verrechner.

## III. Oberrath der Israeliten.

Der Oberrath der Israeliten ist eine Staatsbehörde, welche unter dem Ministerium des Innern die besonderen Angelegenheiten der Israeliten leitet.

Derselbe besteht unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Commissärs aus 4 weltlichen und 1 theologischen Mitglied, die sämmtlich von dem Großherzog ernannt werden. Zu den besonderen Angelegenheiten der Israeliten gehören ihre kirchliche Angelegenheiten, einschließlich der Religionschulen (die israelitischen Volksschulen stehen unter dem Oberschulrath) und das Armenwesen.

Für die Entscheidung eigentlicher Religionsfragen werden zu dem Oberrath noch 3 Rabbiner zugezogen (Religionsconferenz) und die weltlichen Mitglieder haben dabei nur eine beratende Stimme.

Landesherrlicher Commissär:

Moriz Frey, Ministerialrath, s. o.

## 1. Administrations-Conferenz.

Heit Ettlinger, Oberrath, Hofgerichts-Advocat.

Dr. Carl Kusel, Oberrath, Medicinalrath.

Joseph Altman, Oberrath, zugleich Secretär.

Salomon Aberle, Oberrath, wohnhaft in Mannheim.

Jesajas Levi Breisacher, Oberrath, wohnhaft in Emmendingen.

1 Decopist zugleich Bureaudiener.

2. Religions-Conferenz.

Sämmtliche Mitglieder der Administrations-Conferenz, sodann noch weiter:  
 Salomon Fürst, Bezirksrabbiner in Heidelberg.  
 David Geismar, Bezirksrabbiner in Einsheim.  
 Leopold Schott, Bezirksrabbiner in Bühl.  
 15 Bezirksrabbiner.

III. Oberrath der Israeliten.

Der Oberrath der Israeliten ist ein gesetzgebendes Organ, welches aus den Mitgliedern der Administrations-Conferenz besteht, welche durch die Landesversammlung ernannt werden. Seine Aufgabe ist es, die Angelegenheiten der Israeliten im Allgemeinen zu regeln und die Ausführung der Gesetze zu überwachen. Er besteht aus 15 Mitgliedern, welche von der Landesversammlung ernannt werden. Die Mitglieder des Oberraths sind: Salomon Fürst, David Geismar, Leopold Schott, 15 Bezirksrabbiner.

I. Administrations-Conferenz.

Die Administrations-Conferenz besteht aus den Mitgliedern der Landesversammlung, welche durch die Landesversammlung ernannt werden. Ihre Aufgabe ist es, die Angelegenheiten der Israeliten im Besonderen zu regeln und die Ausführung der Gesetze zu überwachen. Sie besteht aus 15 Mitgliedern, welche von der Landesversammlung ernannt werden. Die Mitglieder der Administrations-Conferenz sind: Salomon Fürst, David Geismar, Leopold Schott, 15 Bezirksrabbiner.